

Staatsverträge

werden.²²⁶ Diese Prüfungstätigkeit scheint in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch unter dem Begriff der "Entsprechung"²²⁷ von Gesetzen und Verordnungen gegenüber beziehungsweise der "Übereinstimmung"²²⁸ mit völkerrechtlichen Vorschriften auf, die seine verfassungsgerichtliche Prüfungskompetenz "einschliesst", so dass die Konventionswidrigkeit deren Aufhebung zur Folge hat.²²⁹ Dies setzt voraus, dass einerseits über die Rangordnung eines Staatsvertrages im innerstaatlichen Recht und andererseits über die Qualität seiner verbindenden Kraft Klarheit herrscht, das heisst, ob der Staatsvertrag unmittelbar anwendbar ist oder nicht. Der Staatsgerichtshof umschreibt diesen Vorgang in StGH 1978/8²³⁰ dahingehend, dass es am Inhalt des Staatsvertrages zu prüfen sei, ob er unmittelbar anwendbares Recht oder nur eine die gesetzgebenden Organe treffende Verpflichtung enthalte, die bestehende Rechtsordnung dem Staatsvertrag anzupassen, soweit sie mit ihm nicht übereinstimme, und in Zukunft keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die dem Staatsvertrag widersprüchen. Denn unmittelbar anwendbare ("self executing") Staatsverträge gelten wie

²²⁶ Vgl. etwa StGH 1990/17, Urteil vom 29. Oktober 1991, LES 1/1992, S. 12 (13 und 19), wo der Staatsgerichtshof sagt, dass die Regelung des § 30 Abs. 2 dritter Satz StPO "in der durch die ausgesprochene Kassation der Einschränkung nun geltenden Fassung" den Anforderungen von Art. 6 EMRK entspreche. Siehe auch StGH 1989/8, Urteil vom 3. November 1989, LES 2/1990, S. 60 (63). Der Staatsgerichtshof schliesst eine Konventionswidrigkeit (Art. 6 EMRK) von § 486 (alt) StG aus und gibt zu verstehen, dass er keinen Anlass gefunden habe, Prüfung der Verfassungs- oder Konventionsmässigkeit beim Staatsgerichtshof von Amts wegen zu beantragen. Vgl. im weiteren Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 208. Für die Schweiz führt Walter Kälin, in: Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Reform der Bundesgerichtsbarkeit, S. 198, aus, dass bekanntlich die Strassburger Organe Bundesgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK ungeachtet von Art. 113 Abs. 3 BV voll überprüfen könnten. Angesichts dieser Situation sei das Bundesgericht nun seit BGE 117 I b 373 bereit, Bundesgesetze auf ihre EMRK-Konformität hin zu überprüfen. Das bedeute aber im Effekt nichts anderes, als dass die Verfassungsgerichtsbarkeit im Grundrechtsbereich faktisch heute bereits zu einem grossen Teil eingeführt sei.

²²⁷ StGH 1993/18 und 19, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 54 (58).

²²⁸ StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 2/1998, S. 74 (80). Hier folgert der Staatsgerichtshof aus dem verfassungsändernden bzw. -ergänzenden Charakter des EWR-Abkommens, dass er seine Normenkontrollfunktion auch in bezug auf die Übereinstimmung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen mit dem EWR-Recht wahrzunehmen habe.

²²⁹ Vgl. StGH 1978/8, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, S. 5 (7). Diese Entscheidung ist unter die frühere Judikatur einzureihen.

²³⁰ StGH 1978/8, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, S. 5 (6).